TEIL A: PLANZEICHNUNG

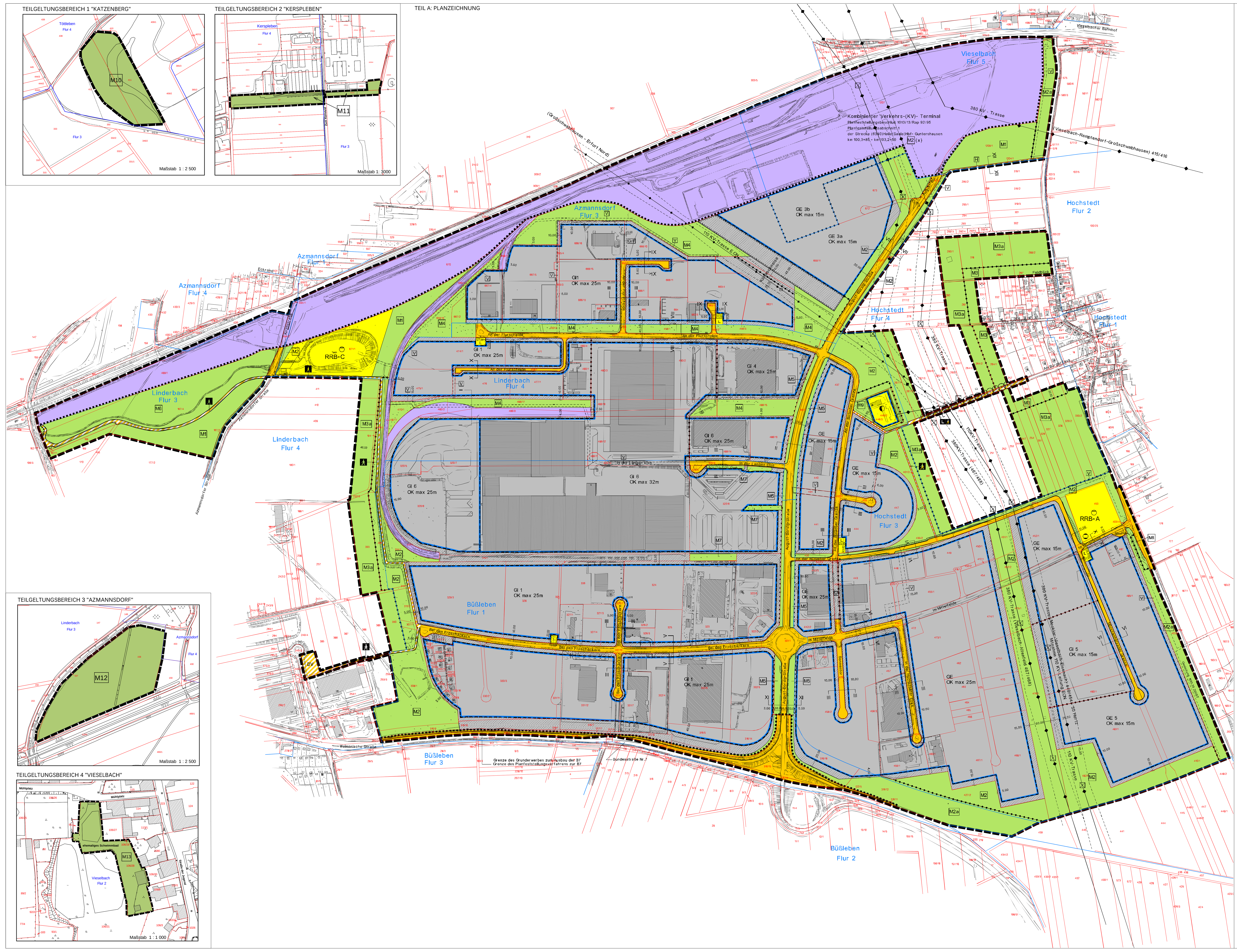

PLANZEICHENERKLÄRUNG

I ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN

PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN nach § 9 BauGB, BauNVO und PlanzV

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 1-11 BauNVO)

GE – Gewerbegebiete (§ 8 BauNVO)

GI – Industriegebiete (§ 9 BauNVO)

Nicht überbaubare Grundstücksfläche

Maß der baulichen Nutzung (§9 Abs.1 Nr.1 BauGB, §16 BauNV)

z.B. OK max 25m – Oberkante Gebäude maximale Höhe baulicher Anlagen als Höchstmaß in Meter

Bauweise,Baulinie,Baugrenze (§ 9 Abs.1 Nr.2 BauGB, §23 BauNVO)

Baugrenze (§ 23 Abs. 3 BauNVO)

Verkehrsflächen

TEIL B: TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN NACH § 9 Abs 1 bis 3 BauGB

Nr.	Festsetzung	Ermächtigung
1.	ART DER BAULICHEN NUTZUNG	
11.2.5	Bei einer Größe des Baugrundstücks von mehr als 10.000 m² ist abweichend hinsichtlich der Höhe und anstelle einer Werbeanlage nach Festsetzung Teil B 11.2.3- ausnahmsweise ein Werbepylon für Werbeanlagen an der Stätte der Leistung zulässig.	§ 83 Abs.1 Nr. 1 ThürBO
11.2.6	Freistehende Werbeanlagen an der Stätte der Leistung sind außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen der B 7 zugewandt unzulässig.	§ 83 Abs.1 Nr. 1 ThürBO
11.2.7	Je angefangener 10.000 m² Baugrundstücksfläche ist eine Werbeanlage der Fremdwerbung mit einer Fläche von maximal 12 m² und einer Höhe von maximal 5,0 m zulässig. Anlagen der Fremdwerbung sind der B7 zugewandt unzulässig.	§ 83 Abs.1 Nr. 1 ThürBO
11.2.8	Fahnenmasten sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche mit einer max. Höhe von 10 m zulässig. Abweichend zu Festsetzung 11.2.3 und 11.2.7 können Fahnenmasten im Verbund von max. 3 Fahnen aufgestellt werden, wobei sich die Anzahl der Werbeanlagen dadurch insgesamt jedoch nicht erhöhen darf.	§ 83 Abs.1 Nr. 1 ThürBO
11.2.9	Lauflicht und Wechselwerbeanlagen sind nicht zulässig.	§ 83 Abs.1 Nr. 1 ThürBO
11.3	Abfallbehälter Abfall- und Wertstoffbehälter sind durch geeignete Maßnahmen vor der Einsicht von den Straßenverkehrsflächen zu schützen.	§ 83 Abs.1 Nr. 4 ThürBO
11.4	Einfriedungen Einfriedungen sind ausschließlich als Hecken oder als Zäune mit vertikalen oder horizontalen Stäben oder Maschendraht bis zu einer Höhe von 2,5 m zulässig. Zäune sind so auszubilden, dass am Boden Öffnungen (z.B. Maschenweiten) von mind. 10 cm in der Höhe und 20 cm in der Breite entstehen. Einfriedungen zu Straßenverkehrsflächen sind nur 2 m von der Grundstücksgrenze zurückversetzt zulässig und dauerhaft einzugrünen.	§ 83 Abs.1 Nr. 4 ThürBO

TEIL C: HINWEISE

13 und 16 Thüringer Denkmalschutzgesetz

Verfahrensvermerke zur 5. Änderung des Bebauungsplans LIA284 „Güterverkehrszentrum Thüringen"

Die 4. Änderung des Bebauungsplan LIA284 „Güterverkehrszentrum Thüringen" ist seit 06.04.2001 rechtsverbindlich.

Der Stadtrat Erfurt hat am 25.03.2009 mit Beschluss Nr. 0189/09, ortsüblich bekannt gemacht im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt Nr. 7 vom 24.04.2009, den Beschluss über die 5. Änderung des Bebauungsplanes LIA284 „Güterverkehrszentrum Thüringen" gefasst.

Der Stadtrat Erfurt hat am 25.03.2009 mit Beschluss Nr. 0189/09, ortsüblich bekannt gemacht im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt Nr. 7 vom 24.04.2009, den Vorentwurf der 5. Änderung des Bebauungsplanes und dessen Begründung gebilligt und die Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung beschlossen.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB ist vom 04.05.2009 bis zum 05.06.2009 durch öffentliche Auslegung des Vorentwurfes der 5. Änderung des Bebauungsplanes und dessen Begründung durchgeführt worden.

Rechtsgrundlagen

1. Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Stärkung der Innenentwicklung in den Städten und Gemeinden und weiteren Fortentwicklung des Städtebaurechts vom 11.06.2013 (BGBl. I, S. 1548)
2. Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) i.d.F. vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Stärkung der Innenentwicklung in den Städten und Gemeinden und weiteren Fortentwicklung des Städtebaurechts vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548)
3. Thüringer Bauordnung (ThürBO) i.d.F. vom 16.03.2004 (GVBl. S. 349), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.05.2011 (GVBl. S. 85)
4. Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509)
5. Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) i.d.F. der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Novellierung des Thüringer Gleichstellungsgesetzes und zur Änderung der Thüringer Kommunal-ordnung vom 06.03.2013 (GVBl. S. 49)

Stand: 24.06.2013

Stand der ALK: 09.12.2011

Planverfasser: Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung, Löberstraße 34, 99096 Erfurt

Bebauungsplan LIA284

"Güterverkehrszentrum Erfurt"

5. Änderung - Entwurf - 2. öffentliche Auslegung

Erfurt
LANDESHAUPTSTADT THÜRINGEN
Stadtverwaltung

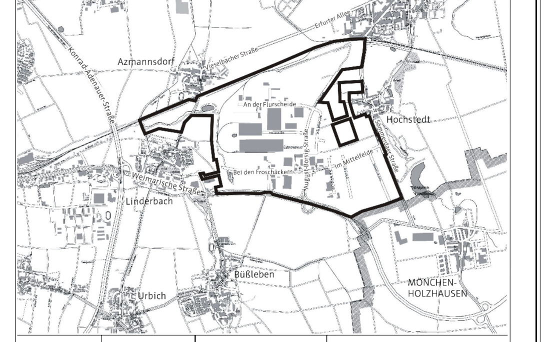

Maßstab: 1 : 3000